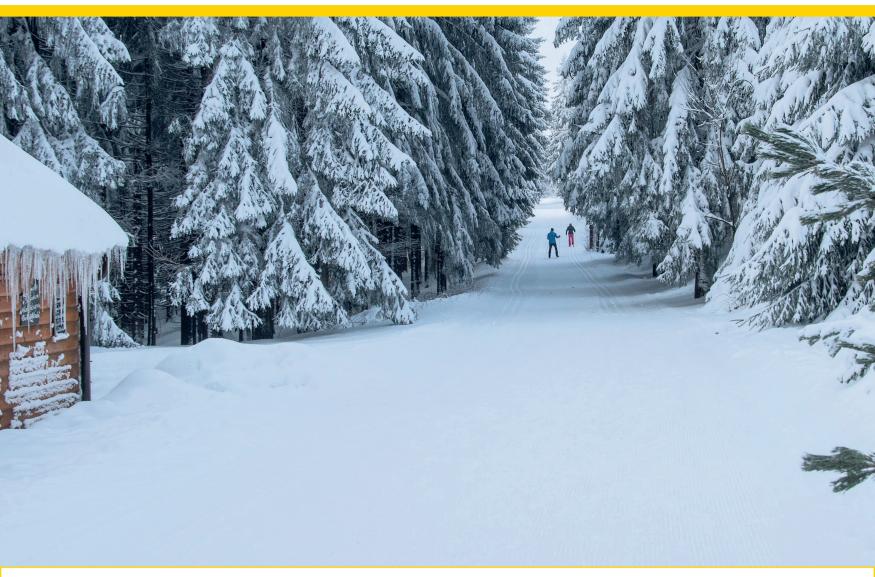


Ausgabe 01/19 Amtsblatt der 30. Januar 2019 Stadt Sonneberg



Loipen am Rennsteig bei Spechtsbrunn

Amtlicher Teil

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sonneberg - Bauhof der Stadt Sonneberg - vom o6.12.2018

Satzung der Stadt Sonneberg über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Änderung befindlichen Bebauungsplans "Gewerbege-biet Hönbach - An der Müß" vom 11.01.2018

Bekanntmachung - Inkrafttreten der Satzung des Bebauungsplans Nr. 56/13 "Gewerbestandort Otto-Bergner-Straße" der Stadt Sonne-

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 11.12.2018, Nr. 159/51/2018 bis 171/51/2018 (öffentlich)

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 11.12.2018, Nr. 172/51/2018 bis 175/51/2018 (nichtöffentlich)

Beschluss des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 03.12.2018, Nr. 122/63/2018 (öffentlich)

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 03.12.2018, Nr. 123/63/2018 bis 135/63/2018 (nichtöffentlich)

Beschlüsse des Bau- und Sanierungsausschuss vom 05.12.2018, Nr. 210/57/BSA/2018 bis 211/57/BSA/2018 (öffentlich) Beschlüsse des Bau- und Sanierungsausschuss vom 05.12.2018, Nr.212/63/BSA/2018 bis 231/57/BSA/2018 (nichtöffentlich)

Bekanntmachung - Süderweiterung Gewerbegebiet Fichtig II - Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplanes zwecks Errichtung von Parkplätzen" Sonneberg - ST Spechtsbrunn - Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Teilumnutzung Postgebäude / Postareal zur sozialen Nutzung", Gustav-König-Straße 42 gemäß § 13 a BauGB - Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung - Planfeststellung für die Straßenbaumaßnahme B 89 / L 1150 Föritz - Sonneberg, Rad-/Gehweg, Bau-km 0+007,64 bis Bau-km 0+690,62

Foto: Heidi Losansky

11

Wahlbekanntmachung - Wahl des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers FFW Mürschnitz

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung *) von Flurstücks-

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019

Öffentlicher Teil

Wir gratulieren

Bürgersprechstunde Ortsteil Neufang

Rasantes Abenteuer auf zwei Kufen

High School Aufenthalte im Schuljahr 2019/2020 - Bewerbungsphase läuft schon

Spenden zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit

Das Grüne Band in Thüringen Nationales Naturmonument "Am Anfang der Ewigkeit" - Neues Konzert des Evangelischen Freundeskreises Hof

Tag der Franken 2019

Baubeginn des 2. Bauabschnittes zur Generalsanierung und Umbau des Stadions Sonneberg

sonneberg.de

Spielzeugstadt Sonneberg

Stadtverwaltung

Werben im Amtsblatt? Ganz einfach! Immer zum Monatsende. In alle Haushalte der Stadt Sonneberg. Garantiert.

Ihre Ansprechpartner Hans Kreissl Telefon 0 36 75 / 75 41 66 Telefax 03675/754133

Gemeinsam stark!

E-Mail hans.kreissl@hcs-medienwerk.de

Michael Scheler Telefon 0 36 75 / 75 07 42 Telefax 03675/750740

E-Mail michael.scheler@wochenspiegel-thueringen.de



FreiesWort WOCHENSPIEGEL



Amtlicher Teil

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sonneberg - Bauhof der Stadt Sonneberg - vom

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 Satz 1 und 76 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in ihrer derzeit gültigen Fassung, und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sonneberg - Bauhof der Stadt Sonneberg - vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Nr. 12/2004) wird wie folgt geändert: § 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung: Die Begrenzung des jährlichen Gesamtumfanges bezieht sich

nicht auf die Aufgabenerfüllung für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, an denen die Stadt Sonneberg mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und andere Gemein-

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sonneberg in Kraft.

Sonneberg, 06.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Satzung der Stadt Sonneberg über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Änderung befindlichen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Hönbach - An der Müß" vom 11.01.2019

Gemarkung Hönbach Ortslage: Sonneberg

Gebiet: An der Müß / Hönbacher Straße

Flurstücke: 661/4; 685/3; 685/4; 685/5; 685/6; 685/7;

685/8; 685/10; 685/11; 685/12; 685/13; 685/14; 833/4; 856/4; 984/1; 984/3; 984/4; 984/5; 984/6; 984/7; 984/8; 984/9; 984/10; 984/11; 984/15; 984/16; 984/17; 984/20; 984/21; 984/26; 984/27; 984/28; 984/29; 984/30; 984/31; 984/32; 984/33

In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Auf der Grundlage der §§ 14, 16 - Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V. mit § 19 (1) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunal-ordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg, in ihrer derzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung:

§ 1 Veränderungssperre

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hönbach - An der Müß"" in der Ortslage Sonneberg, für den die Stadt Sonneberg am 11. Dezember 2018 die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplans nach den Vorschriften des BauGB beschlossen hat, wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre gilt für alle Grundstücke, die in den künftigen Planbereich einbezogen sind.
- (2) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im beiliegenden Lageplan mit der Balkenschraffur entsprechend der PlanzVO vom 13.07.1981 gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von den Verboten des Abs. 1 kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Die Ausnahme nach Abs. 2 wird von der Baugenehmigungs behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreabgeschlossen ist.

Sonneberg, 11.01.2019 Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

ten außer Kraft. Sie tritt bereits vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, wenn und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich



Satzung der Stadt Sonneberg über die

Veränderungssperre für das Gebiet des

in Änderung befindlichen Bebauungsplans

Gewerbegebiet Hönbach An der Müß

Lageplan unmaßstäblich

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hat am 20.09.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 56/13"Gewerbestandort Otto-Bergner-Straße" beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 56/13 "Gewerbestandort Otto-Bergner-Straße" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung beim Stadtbauamt Sonneberg, Sachgebietsbereich Stadtplanung, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

Stadt Sonneberg

- 1. eine nach § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) enthalten oder auf grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 12 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntma-chung der Satzung verletzt worden sind.

Sonneberg, 21.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 159/51/2018 Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 25.10.2018

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 11.12.2018 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO, i. V. m. § 25 (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung am 25.10.2018 zu genehmigen.

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 160/51/2018 Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 15.11.2018

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 11.12.2018 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO, i. V. m. § 25 (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung am 15.11.2018 zu genehmigen.

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 161/51/2018 Bestellung des Leiters Wahlamt/Stadtwahlleiters sowie seines Stellvertreters

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 6 (2), (3) und (4) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Gemäß § 4 (2) Thüringer Kommunalwahlgesetz, in seiner derzeit gültigen Fassung, Herrn Harald Wicklein zum Stadtwahlleiter für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 zu bestellen.

Als Stellvertreter des Stadtwahlleiters für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 wird Herr Michael Kraus bestellt.

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 162/51/2018

Änderung des Beschlusses-Nr. 4/1/2014 des Stadtrates vom 24.06.2014 über die Sitzverteilung der Fraktionen in den Ausschüssen des Stadtrates der Stadt Sonneberg sowie über die personelle Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt . Sonneberg

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 6 (2), (3) und (4) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, gemäß bindenden Vorschlag der Fraktion DIE LINKE folgende Änderung in der personellen Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Sonneberg:

Haupt, Finanz- und Werkausschuss:

Biörn Greiner bisher:

Vertreter - Silvia Frenzel

Silvia Frenzel

Vertreter - Astrid Nerlich

Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport:

bisher: Astrid Nerlich

Vertreter - Biörn Greiner

Astrid Nerlich

Vertreter - Werner Matthes

Rechnungsprüfungsausschuss:

bisher: Jaqueline Konrad

> Vertreter - Biörn Greiner Jaqueline Konrad

Vertreter - Werner Matthes

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

neu:

neu:

Bijrgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 163/51/2018 Vollzug Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 272), in der derzeit gültigen Fassung - Widmung der Straße "Obere Motsch"

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 6 (2), (3) und (4) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Die Widmung der Straße "Obere Motsch".

Der Verwaltungsakt ergeht mit Erlass der Allgemeinverfügung durch die Stadt Sonneberg und wirkt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung.

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 164/51/2018 Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 63/17 "Sondergebiet Bettelhecker Str. 155/ 157

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 6 (2), (3) und (4) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Ergebnis der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 und 4 BauGB Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 63/17 "Sondergebiet Bettelhecker Str. 155/157" vorgetragen wurden. Über die Anregungen wird, wie aus der Anlage zu diesem Beschluss ersichtlich, entschieden.
- . Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 63/17 "Sondergebiet Bettelhecker Str. 155/157" ist im Ergebnis der Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu ändern bzw. zu ergänzen.
- 3. Die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, sind vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 165/51/2018

Aufstellung der 2.qualifizierten Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Hönbach - An der Müß" und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 6 (2), (3) und (4) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Die Aufstellung der 2. qualifizierten Änderung des Bebauungs-plans "Gewerbegebiet Hönbach - An der Müß" für das im Flurkartenausschnitt dargestellte Gebiet (gem. Anlage).

Gemarkung: Sonneberg

Sonneberg-Hönbach Ortslage:

An der Müß

Planungsziel: Änderungen der nach § 8 BauNVO zulässigen

Nutzungen im Gewerbegebiet

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 166/51/2018

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 6 (2), (3) und (4) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Aufstellung der 1. qualifizierten Änderung und Billigung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Teilumnutzung Postgebäude / Postareal zur sozialen Nutzung",

Gustav-König-Straße 42" in Sonneberg sowie die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Be-

- 1. Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der 1. qualifizierten Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Teilumnutzung Postgebäude / Postareal zur sozialen Nutzung", Gustav-König-Straße 42".
- 2. Der Stadtrat billigt den Entwurf und die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Teilumnutzung Postgebäude / Postareal zur sozialen Nutzung", Gustav-König-Straße 42" in der Fassung Dezember 2018.
- 3. Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat. Den Bürgern wird hierbei die Gelegenheit zur Erörterung gegeben, von den Bürgern können während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden.
- 4. Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis zu setzen.

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 167/51/2018 Aufstellung der 2.qualifizierten Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Hönbach - An der Müß" und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 6 (2), (3) und (4) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Die Aufstellung der 2. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Hönbach - An der Müß" für das im Flurkartenausschnitt dargestellte Gebiet (gem. Anlage).

Gemarkung: Sonneberg

Ortslage: Sonneberg-Hönbach

Gebiet: An der Müß

Planungsziel: Änderungen der nach § 8 BauNVO zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet.

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 168/51/2018 Aufstellung der 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Mittlere Motsch" für das im Flurkartenaus-

schnitt dargestellte Gebiet (gem. Anlage) Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 6 (2), (3) und (4) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Die Aufstellung der 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Mittlere Motsch" für das im Flurkartenausschnitt dargestellte Gebiet (gem. Anlage).

Sonneberg - Oberlind Gemarkung: Ortslage: Sonneberg Oberlind

Mittlere-Motsch-Straße / Johann-Nicol-Gebiet: Dorst-Straße / Schreberstraße

Planungsziel: Änderung der nach § 8 BauNVO zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet.

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 169/51/2018

Satzung einer Veränderungssperre gem. §§ 14 und 17, Abs. 2 BauGB für das Gebiet des in Änderung befindlichen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Hönbach - An der Müß"

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 6 (2), (3) und (4) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Erlass einer Satzung einer Veränderungssperre gem. §§ 14 und 17, Abs. 2 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Hönbach - An der Müß".

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 170/51/2018 Satzung einer Veränderungssperre gem. §§ 14 und 17 Abs. 2 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebau-

ungsplans "Gewerbegebiet Mittlere Motsch" Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 6 (2), (3) und (4) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Erlass einer Satzung einer Veränderungssperre gem. §§ 14 und 17, Abs. 2 BauGB für das Gebiet des in Änderung befindlichen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Mittlere Motsch".

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 171/51/2018 Beschluss über den Abschluss einer Mitgliedschaft bei der

KGSt - Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsma-Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 Abs. 3 ThürKO, i. V. m. § 6 Abs. 2, 3 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 39 Abs. 1, 2 und 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte, in ihren

derzeit gültigen Fassungen: Dem Abschluss einer Mitgliedschaft bei der KGSt - Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement - wird zugestimmt.

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 175/51/2018 Bekanntmachung der in der Sitzung am 11.12.2018 gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 11.12.2018 gemäß § 40 Absatz 2 ThürKO, i. V. m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichungen der folgenden in nichtöffentlicher Sitzung am 11.12.2018 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 172/51/2018

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 25.10.2018

Beschluss-Nr. 173/51/2018

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 15.11.2018 Beschluss-Nr. 174/51/2018

1. Abschluss des 1. Änderungsvertrages zum Vertrag über die Teilung des veranlagten Gewerbesteueraufkommens und den entstehenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes "Gemeinsames Gewerbegebiet Sonneberg/Föritz" sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Steinräum" vom 04.07.2011.

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 172/51/2018 Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Stadtratssitzung am 25.10.2018

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 11.12.2018 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO, i. V. m. § 25 (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der Stadtratssitzung am 25.10.2018 zu genehmigen.

Sonneberg, 11.12.2018 Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 173/51/2018 Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Stadtratssitzung am 15.11.2018

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 11.12.2018 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO, i. V. m. § 25 (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der Stadtratssitzung am 15.11.2018 zu genehmigen.

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 174/51/2018

1. Abschluss des 1. Änderungsvertrages zum Vertrag über die Teilung des veranlagten Gewerbesteueraufkommens und den entstehenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes "Gemeinsames Gewerbegebiet Sonneberg/Föritz" sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Steinräum" vom 04.07.2011

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3)

5

ThürKO, i. V. m. § 6 (2), (3) und (4) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem 1. Änderungsvertrag zum Vertrag über die Teilung des veranlagten Gewerbesteueraufkommens und den entstehenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes "Gemeinsames Gewerbegebiet Sonneberg/Föritz" sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Steinräum" vom 04.07.2011 zuzustimmen.

Sonneberg, 11.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss

Beschluss-Nr. 122/63/2018

Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 05.11.2018

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt gemäß §§ 42 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 25 (3) und 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 05.11.2018.

Sonneberg, 03.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss

Beschluss-Nr. 135/63/2018

Bekanntmachung von in der nichtöffentlichen Sitzung am 03.12.2018 gefassten Beschlüssen

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 03.12.2018 gemäß §§ 40 Absatz 2 und 43 (1) ThürKO, i. V. m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 03.12.2018 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 123/63/2018

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 05.11.2018

Beschluss-Nr. 124/63/2018

Empfehlung an den Stadtrat - Abschluss des 1. Änderungsvertrages zum Vertrag über die Teilung des veranlagten Gewerbesteueraufkommens und den entstehenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes "Gemeinsames Gewerbegebiet Sonneberg/Föritz" sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Steinräum" vom 04.07.2011

Beschluss-Nr. 125/63/2018

Empfehlung an den Stadtrat - Bestellung Stadtwahlleiter sowie seines Stellvertreters

Beschluss-Nr. 126/63/2018

Empfehlung an den Stadtrat - Änderung Beschluss-Nr. 4/1/2014 des Stadtrates vom 24.06.2014 über die Sitzverteilung der Fraktionen in den Ausschüssen des Stadtrates der Stadt Sonneberg sowie über die personelle Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Sonneberg

Beschluss-Nr. 127/63/2018

Empfehlung an den Stadtrat - Vollzug Thüringer Straßengesetz - Widmung Straße "Obere Motsch"

Beschluss-Nr. 128/63/2018

Empfehlung an den Stadtrat - Abschluss einer Mitgliedschaft bei der KGSt - Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

Beschluss-Nr. 134/63/2018

Änderung Pachtvertrag vom 09.03.2016 und der 1. Änderung vom 17.06.2016 für das Lutherhaus Sonneberg.

Sonneberg, 03.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss

Beschluss-Nr. 123/63/2018

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungs teils vom 05.11.2018

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt gemäß §§ 42 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 25 (3) und 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 05.11.2018.

Sonneberg, 03.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss

Beschluss-Nr. 124/63/2018

Empfehlung an den Stadtrat - Abschluss des 1. Änderungsvertrages zum Vertrag über die Teilung des veranlagten Gewerbesteueraufkommens und den entstehenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes "Gemeinsames Gewerbegebiet Sonneberg/Föritz" sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Steinräum" vom 04.07.2011

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg empfiehlt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 12 (2) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg dem 1. Änderungsvertrag zum Vertrag über die Teilung des veranlagten Gewerbesteueraufkommens und den entstehenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes "Gemeinsames Gewerbegebiet Sonneberg/Föritz" sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Steinräum" vom 04.07.2011 zuzustimmen.

Sonneberg, 03.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss

Beschluss-Nr. 125/63/2018

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 12 (2) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Gemäß § 4 (2) Thüringer Kommunalwahlgesetz, in seiner derzeit gültigen Fassung, Herrn Harald Wicklein zum Stadtwahlleiter für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 zu bestellen.

Als Stellvertreter des Stadtwahlleiters für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 wird Herr Michael Kraus bestellt.

Sonneberg, 03.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss

Beschluss-Nr. 126/63/2018

Empfehlung an den Stadtrat - Änderung des Beschlusses-Nr. 4/1/2014 des Stadtrates vom 24.06.2014 über die Sitzverteilung der Fraktionen in den Ausschüssen des Stadtrates der Stadt Sonneberg sowie über die personelle Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Sonneberg

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 12 (2) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Haupt, Finanz- und Werkausschuss:

bisher: Björn Greiner

Vertreter - Silvia Frenzel

neu: Silvia Frenzel

Vertreter - Astrid Nerlich

Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport:

bisher: Astrid Nerlich

Vertreter - Björn Greiner

neu: Astrid Nerlich

Vertreter - Werner Matthes

Rechnungsprüfungsausschuss:

bisher: Jaqueline Konrad

Vertreter - Björn Greiner

eu: Jaqueline Konrad

Vertreter - Werner Matthes Sonneberg, 03.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss

Beschluss-Nr. 127/63/2018

Vollzug Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 272), in der derzeit gültigen Fassung - Widmung der Straße "Obere Motsch"

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO,

i. V. m. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Die Widmung der Straße "Obere Motsch".

Der Verwaltungsakt ergeht mit Erlass der Allgemeinverfügung durch die Stadt Sonneberg und wirkt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung.

Sonneberg, 03.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss

Beschluss-Nr. 128/63/2018

Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat - Abschluss einer Mitgliedschaft bei der KGSt - Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 Abs. 1 ThürKO, i. V. m. § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Dem Abschluss einer Mitgliedschaft bei der KGSt - Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement - wird zugestimmt.

Sonneberg, 03.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Haupt-, Finanz- und Werkausschuss

Beschluss-Nr. 134/63/2018

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Die Änderung des Pachtvertrages vom 09.03.2016 und der 1. Änderung vom 17.06.2016.

Sonneberg, 03.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 210/57/BSA/2018

Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 16.10.2018

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 11. (57.) Sitzung am 05.12.2018 gemäß § 42 (2) und § 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 25 (3) und § 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 16.10.2018.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 211/57/BSA/2018

Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom o6.11.2018

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 11. (57.) Sitzung am 05.12.2018 gemäß § 42 (2) und § 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 25 (3) und § 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 06.11.2018.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 231/57/BSA/2018

Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Sitzungsteil am 05.12.2018 gefassten Beschlüsse

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner 11. (57.) Sitzung am 05.12.2018 gemäß §§ 40 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 05.12.2018 gefassten Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 212/57/BSA/2018

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungs-

teils vom 16.10.2018

Beschluss-Nr. 213/57/BSA/2018

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 06.11.2018

Beschluss-Nr. 214/57/BSA/2018

Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat - Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 63/17 "Sondergebiet Bettelhecker Str. 155/157"

Beschluss-Nr. 215/57/BSA/2018

Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 63/17 "Sondergebiet Bettelhecker Str. 155/157"

Beschluss-Nr. 216/57/BSA/2018

Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat - Aufstellung der 1. qualifizierten Änderung und Billigung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Teilumnutzung Postgebäude/Postareal zur sozialen Nutzung", Gustav-König-Straße 42 in Sonneberg, sowie die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Beschluss-Nr. 217/57/BSA/2018

Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat - Aufstellung der 2. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Hönbach - An der Müß"

Beschluss-Nr. 218/57/BSA/2018

Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat - Aufstellung der 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Mittlere Motsch"

Beschluss-Nr. 219/57/BSA/2018

Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat - Erlass einer Satzung einer Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Hönbach - An der Müß"

Beschluss-Nr. 220/57/BSA/2018

Beschluss über die Empfehlung an den Stadtrat - Erlass einer Satzung einer Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Mittlere Motsch"

Beschluss-Nr. 221/57/BSA/2018

Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Wohngebiet Wolkenrasen II" Nr. 19/93 für den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelcarport, Gemarkung Hönbach, Flurstück-Nr. 538/16

Beschluss-Nr. 222/57/BSA/2018

In Aussicht stellend - Neubau Einfamilienhaus in 96515 Sonneberg, Schönbergstraße, Gemarkung Sonneberg, Flurstück-Nr. 2481/20

Beschluss-Nr. 223/57/BSA/2018

Gemeindliches Einvernehmen - Neubau einer Hochterrasse mit Abstellraum in 96515 Sonneberg, Friedrich-Engels-Straße 183, Gemarkung Köppelsdorf, Flurstück-Nr. 19/2 und 25/8

Beschluss-Nr. 224/57/BSA/2018

Gemeindliches Einvernehmen - Abbruch eines Anbaus und Neubau eines Anbaus an bestehendes Einfamilienhaus, Erhöhung der vorhandenen Dachgaube in 96515 Sonneberg, An der Müß 128, Gemarkung Oberlind, Flurstück-Nr. 1935/2

Beschluss-Nr. 225/57/BSA/2018

Gemeindliches Einvernehmen - Anbau an eine Bestandsgarage und Vordach in 96515 Sonneberg, Rödelbergstraße 1, Gemarkung Hasenthal, Flurstück-Nr. 106/2

Beschluss-Nr. 226/57/BSA/2018

Gemeindliches Einvernehmen - Aufstockung einer Doppelgarage zur Schaffung eines Abstellraumes in 96515 Sonneberg, Zollbrückenstraße 64, Gemarkung Mürschnitz, Flurstück-Nr. 203/23 und 203/30

Beschluss-Nr. 227/57/BSA/2018

Gemeindliches Einvernehmen - Neubau eines Einfamilienwohnhauses in 96515 Sonneberg, Ludwig-Spieß-Straße, Gemarkung Hönbach, Flurstück-Nr. 152/11

Beschluss-Nr. 228/57/BSA/2018

Abweichung vom notwendigen Stauraum bei Garagenzu- und -abfahrten in 96515 Sonneberg, Giftigstraße, Gemarkung Hohenofen, Flurstück-Nr. 76/12

Beschluss-Nr. 229/57/BSA/2018

Gemeindliches Einvernehmen - Umnutzung von Ladenlokal zu Wohnräumen mit Anbau Balkonanlage in 96515 Sonneberg, Neustadter Straße 113, Gemarkung Hönbach, Flurstück-Nr. 587/9, 587/10, 586/18

Beschluss-Nr. 230/57/BSA/2018

Bau- und Sanierungsausschuss

Nichterteilung gemeindliches Einvernehmen -Nutzungsänderung und Umbau eines Teilbereichs des Verkaufsraumes in eine Spielothek und Anbringen eines Werbeschildes in 96515 Sonneberg, An der Müß 17, Gemarkung Hönbach, Flurstück-Nr. 984/7

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Beschluss-Nr. 212/57/BSA/2018

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 16.10.2018

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 11. (57.) Sitzung am 05.12.2018 gemäß § 42 (2) und § 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 25 (3) und § 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 16.10.2018

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 213/57/BSA/2018

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom o6.11.2018

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 11. (57.) Sitzung am 05.12.2018 gemäß § 42 (2) und § 43 (1) ThürkO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 25 (3) und § 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 06.11.2018

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 214/57/BSA/2018

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 12 (2) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

- 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Ergebnis der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 und 4 BauGB Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 63/17 "Sondergebiet Bettelhecker Str. 155/157" vorgetragen wurden. Über die Anregungen wird, wie aus der Anlage zu diesem Beschluss ersichtlich, entschieden.
- Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 63/17 "Sondergebiet Bettelhecker Str. 155/157" ist im Ergebnis der Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu ändern bzw. zu ergänzen.
- Die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, sind vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 215/57/BSA/2018

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 12 (2) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 63/17 "Sondergebiet Bettelhecker Str. 155/157" als Satzung.

Aufgrund des § 2 BauGB, i. V. m. § 10 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722), sowie nach § 83 der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16.03.2004 (Thür.GVBI. Nr. 8 S. 349) beschließt der Stadtat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 63/17, Sondergebiet Bettelhecker Str. 155/157", in der Fassung 11/2018, als Satzung.

Die Begründung wird gebilligt.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 216/57/BSA/2018

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 12 (2) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Aufstellung der 1. qualifizierten Änderung und Billigung des

Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Teilumnutzung Postgebäude / Postareal zur sozialen Nutzung", Gustav-König-Straße 42" in Sonneberg, sowie die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.

- Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der 1. qualifizierten Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Teilumnutzung Postgebäude / Postareal zur sozialen Nutzung", Gustav-König-Straße 42".
- 2. Der Stadtrat billigt den Entwurf und die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Teilumnutzung Postgebäude / Postareal zur sozialen Nutzung", Gustav-König-Straße 42" in der Fassung Dezember 2018.
- 3. Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat. Den Bürgern wird hierbei die Gelegenheit zur Erörterung gegeben, von den Bürgern können während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden.
- Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis zu setzen.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 217/57/BSA/2018

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 12 (2) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Die Aufstellung der 2. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Hönbach - An der Müß" für das im Flurkartenausschnitt dargestellte Gebiet (gem. Anlage).

Gemarkung: Sonneberg

Ortslage: Sonneberg-Hönbach

Gebiet: An der Müß

Planungsziel: Änderungen der nach § 8 BauNVO zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 218/57/BSA/2018

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 12 (2) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Die Aufstellung der 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Mittlere Motsch" für das im Flurkartenausschnitt dargestellte Gebiet (gem. Anlage).

Gemarkung: Sonneberg - Oberlind
Ortslage: Sonneberg Oberlind

Gebiet: Mittlere-Motsch-Straße / Johann-Nicol-

Dorst-Straße / Schreberstraße

Planungsziel: Änderung der nach § 8 BauNVO zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 219/57/BSA/2018

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 12 (2) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Erlass einer Satzung einer Veränderungssperre gem. §§ 14 und 17, Abs. 2 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Hönbach - An der Müß".

Sonneberg, 04.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 220/57/BSA/2018

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 12 (2) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Erlass einer Satzung einer Veränderungssperre gem. §§ 14 und 17, Abs. 2 BauGB für das Gebiet des in Änderung befindlichen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Mittlere Motsch".

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 221/57/BSA/2018

Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Wohngebiet Wolkenrasen II" Nr. 19/93 für den Neubau eines Wohnhauses mit Doppelcarport

Gemarkung: Hönbach

Flurstücksnummer: 538/16

Der Bau- und Sanierungsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 26 (1) und (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 40 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte (GO) und § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg (HS), in den derzeit gültigen Fassungen, den beantragten Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauvorhaben

Überschreitung Baugrenze Wohnhaus

hintere Baugrenze

• zulässig: 19,00 m • geplant: 22,115 m

Baugrenze in Richtung Julius-Hess-Straße wird um 4 m überschritten.

Doppelcarport

- zulässig innerhalb des dafür vorgesehenen Baufensters
- geplant: außerhalb des Baufensters

auf dem Grundstück Flurstück Nr. 538/16 der Gemarkung Hönbach zuzustimmen.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 222/57/BSA/2018

Neubau Einfamilienhaus in 96515 Sonneberg, OT Sonneberg, Schönbergstraße

Gemarkung: Sonneberg Flurstücksnummer: 2481/20

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Aussicht zu stellen.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 223/57/BSA/2018

Neubau einer Hochterrasse mit Abstellraum in 96515 Sonneberg, OT Oberlind, Friedrich-Engels-Straße 183

Gemarkung: Köppelsdorf Flurstücksnummer: 19/2

Gemarkung: Köppelsdorf Flurstücksnummer: 25/8

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 224/57/BSA/2018

Abbruch eines Anbaus und Neubau eines Anbaus an best. Einfamilienhaus und Erhöhung der vorh. Dachgaube in 96515 Sonneberg, OT Oberlind, An der Müß 128

Gemarkung: Oberlind Flurstücksnummer: 1935/2

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 225/57/BSA/2018

Anbau an eine Bestandsgarage und Vordach in 96515 Sonneberg, Rödelbergstraße 1

Gemarkung: Hasenthal Flurstücksnummer: 106/2

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 226/57/BSA/2018

Aufstockung einer Doppelgarage zur Schaffung eines Abstellraumes in 96515 Sonneberg, OT Bettelhecken, Zollbrückenstraße 64

Gemarkung: Mürschnitz Flurstücksnummer: 203/23 Gemarkung: Mürschnitz Flurstücksnummer: 203/30

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 227/57/BSA/2018

Neubau eines Einfamilienwohnhauses in 96515 Sonneberg, Ludwig-Spieß-Straße

Gemarkung: Hönbach Flurstücksnummer: 152/11

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 228/57/BSA/2018

Über die Abweichung vom notwendigen Stauraum bei Garagenzu- und -abfahrten

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg stimmt in seiner heutigen Sitzung der Abweichung von 2,30 m über einer Breite von 6,00 m vom notwendigen Stauraum im Bereich der Zu- und Abfahrt für den Neubau eines Carports auf dem Grundstück in Sonneberg (Gemarkung Hohenofen, Flurstück-Nr. 76/12) gemäß § 2 der Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Thüringer Garagenverordnung -ThürGarVO) vom 28. März 1995 zu.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 229/57/BSA/2018

Umnutzung Ladenlokal zu Wohnräumen mit Anbau Balkonanlage in 96515 Sonneberg, Neustadter Straße 113

Gemarkung: Hönbach Flurstücksnummer: 587/9
Gemarkung: Hönbach Flurstücksnummer: 587/10
Gemarkung: Hönbach Flurstücksnummer: 586/18

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt, Bürgermeister

Bau- und Sanierungsausschuss

Beschluss-Nr. 230/57/BSA/2018

Nutzungsänderung und Umbau eines Teilbereiches des Verkaufsraumes in eine Spielothek und Anbringen eines Werbeschildes in 96515 Sonneberg, An der Müß 17

Gemarkung: Hönbach Flurstücksnummer: 984/7

Der Bau- und Sanierungsausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB nicht zu erteilen.

Sonneberg, 05.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Bekanntmachung - Süderweiterung Gewerbegebiet Fichtig II - Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplanes zwecks Errichtung von Parkplätzen Sonneberg - ST Spechtsbrunn

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplanes zwecks Errichtung von Parkplätzen Sonneberg - ST Spechtsbrunn

Stand Oktober 2018, liegt zusammen mit der Begründung

vom 11. Februar 2019 bis 15. März 2019

im Flur des Stadtbauamts der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofsplatz 1 während der nachfolgend bezeichneten Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Genauer Auslegungsort: Westflügel Rathaus, 3. OG, links neben der Zimmertür / Zimmer Nr. 51

Öffnungszeiten

Di. 8:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr

Mi. 8:30 - 12:00 Uhr,

Do. 8:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr

Fr. 8:30 - 12:00 Uhr

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Begründung vom 29.10.2018 zum Bebauungsplan vom 29.10.2018

Aussagen der Begründung zur Bestandsaufnahme und Prognose des Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zusammenfassung zu möglichen Umweltauswirkungen/Untersuchungsbereiche (Punkt 4.1)

- Schutzgut Flora und Fauna
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Lufthygiene
- Schutzgut Immissionen
- Schutzgut Altlasten
- Schutzgut Landschaftsbild

1. Gutachten (saP) nach Themenblöcken

Thema Tiere und Pflanzen

Pflanzen

> Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Stand: 08.10.2018 - Punkt 3.1.1

Tiere

> Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Stand: 08.10.2018 - Punkt 3.1.2

Thema Vogelarten

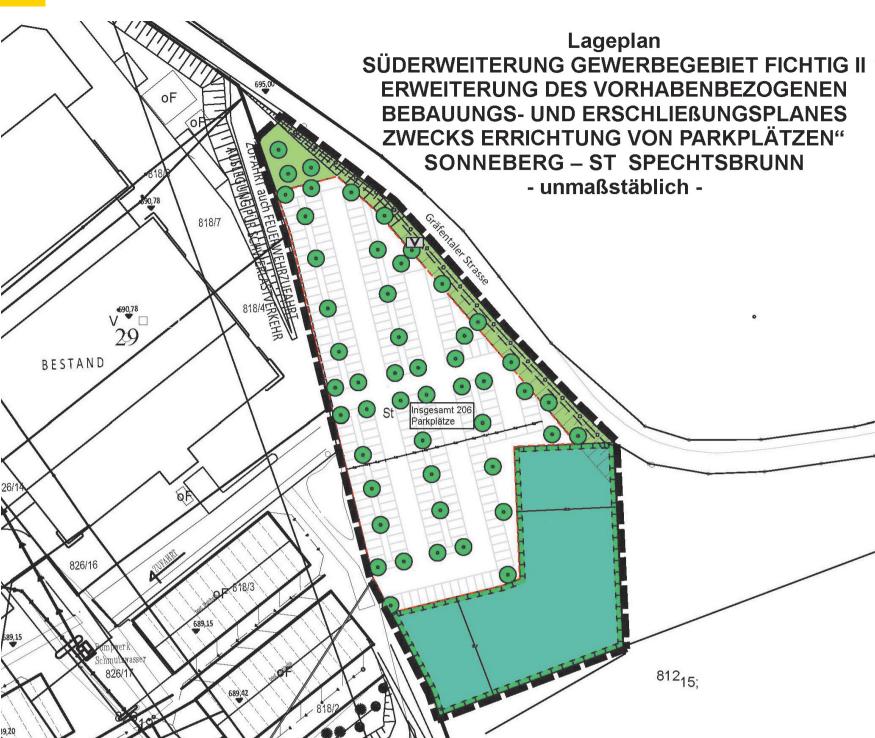
> Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Stand: 08.10.2018 - Punkt 3.2

VERFAHRENSHINWEISE:

Während der Zeit der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich vorgebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister



Planbild



Bekanntmachung - 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Teilumnutzung Postgebäude / Postareal zur Sozialen Nutzung", Gustav-König-Straße 42 gemäß § 13 a BauGB

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Teilumnutzung Postgebäude / Postareal zur sozialen Nutzung", Gustav-König-Straße 42, Flurstücke 1850/78; 1990/10 Stand Dezember 2018, liegt zusammen mit der Begründung

vom 11. Februar 2019 bis 15. März 2019

im Flur des Stadtbauamts der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofsplatz 1 während der nachfolgend bezeichneten Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Genauer Auslegungsort: Westflügel Rathaus, 3. OG, links neben der Zimmertür / Zimmer Nr. 51.

Öffnungszeiten

Di. 8:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr

Mi. 8:30 - 12:00 Uhr,

Do. 8:30 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr

Fr. 8:30 - 12:00 Uhr

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Gutachten, Behörden-Stellungnahmen nach Themenblöcken

Schallimmissionsprognose vom 11.01.2016 für das Bauvorhaben "Umnutzung des ehemaligen Postgebäudes zu einem Wohnhaus für betreutes Wohnen" Gustav-König-Straße 42 in 96515 Sonneberg, SCHALLSCHUTZBÜRO ULRICH DIETE, 06735 Bitterfeld-Wolfen

Kontaminationen / Altlasten - Untersuchung vom 28.08.2015 von Boden und Gebäuden auf Kontaminationen - Abschätzung des kontaminationsbedingten Mehraufwandes Alte Post Sonneberg, Dr. Pietzsch & Partner Umweltservice und Beratung GbR, An der Harth 6, 04416 Markkleeberg

Thema Immissionsschutz / Emissionen

- > Landratsamt Sonneberg -Untere Immissionsbehörde vom 18.03.2019 Hinweise zum Lärmschutz und Luftreinhaltung
- > Schallimmissionsprognose vom 11.01.2016 für das Bauvorhaben "Umnutzung des ehemaligen Postgebäudes zu einem Wohnhaus für betreutes Wohnen" Gustav-König-Straße 42 in 96515 Sonneberg, SCHALLSCHUTZBÜRO ULRICH DIETE, 06735 Bitterfeld-Wolfen

Thema Abfall

 Landratsamt Sonneberg -Amt für Abfallwirtschaft vom 14.03.2016 Hinweise zur Abfallentsorgung Landratsamt Sonneberg –
 Untere Abfallbehörde vom 18.03.2016

 Hinweise zur Entsorgung von Bauabfällen und schadstoffhaltigen Abfällen

VERFAHRENSHINWEISE:

Gem. § 13 a Abs. 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4 c ist nicht anzuwenden.

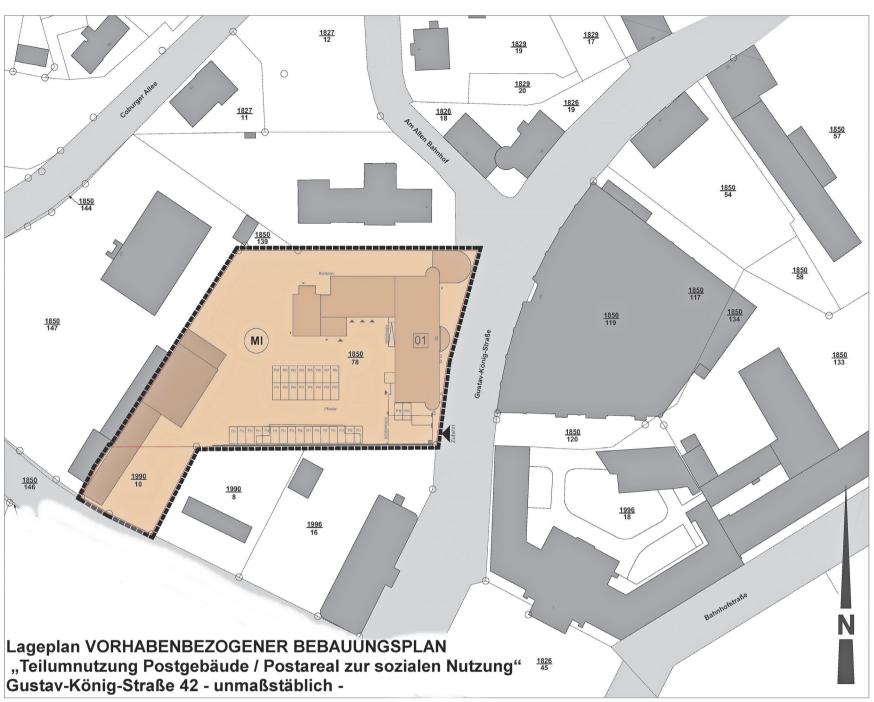
Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Während der Zeit der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich vorgebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sonneberg, 10.01.2019

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister



Bekanntmachung - Planfeststellung für die Straßenbaumaßnahme B 89 / L 1150 Föritz - Sonneberg, Rad-/Gehweg - Bau-km 0+007,64 bis Bau-km 0+690,62

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes

vom 26.11.2018

Az. 540.8-4348-11/18

der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom **11.02.2019 bis 25.02.2019** (einschließlich)

in der Stadtverwaltung Sonneberg (Dienstgebäude)

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auflegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

im Auftrag

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Am Freitag, dem 22.02.2019, um 19:00 Uhr findet im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Mürschnitz, Mürschnitzer Straße 39, 96515 Sonneberg-Mürschnitz auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Sonneberg vom 08. Dezember 2014, i. V. m. der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sonneberg vom 26. März 2015 die

Wahl des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers

der Freiwilligen Feuerwehr Mürschnitz statt.

Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, mit Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 1 ThürBKG bis zum vollendeten 67. Lebensjahr. Die Kandidatenliste zur obigen Wahl liegt im o. g. Schulungsraum aus. Wahlberechtigte, die sich zur Wahl stellen und die Wahlvoraussetzungen nach § 11 Abs. 8 Feuerwehrsatzung erfüllen, müssen sich bis zur Schließung der Kandidatenliste am 14.02.2019 in diese eintragen.

Es wird um Erscheinen in Uniform gebeten.

Sonneberg, 12.12.2018

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

In der/n

Gemeinde/n: Föritztal; Sonneberg

Gemarkung/en: Heubisch; Unterlind

Flur(en): o; o

Flurstück(e): 728/6 u. a.; 384/2 u. a.

wurde eine

oxdiv Grenzfeststellung

☐ Grenzwiederherstellung

☐ Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 07.01.2019 bis 11.02.2019 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Räumen der Vermessungsstelle des ÖbVI Frank Pabst,

Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei Vermessungsstelle ÖbVI Frank Pabst, Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Sonneberg, 03.01.2019 Frank Pabst, ÖbVI

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

- (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2019 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:
 - Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel

je Tier 4,20 Euro

- . Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel
- 2.1 Rinder bis 24 Monate

je Tier 6,00 Euro

Rinder über 24 Monate

3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt.

Bienenvölker je Volk 1,00 Euro

Geflügel 6.1 Legehennen

über 18 Wochen und Hähne je Tier 0,07 Euro Junghennen bis 18 Wochen 6.2

einschließlich Küken Mastgeflügel (Broiler) 6.3 einschließlich Küken

je Tier 0,03 Euro

je Tier 0,03 Euro

je Tier 6,50 Euro

Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken

je Tier 0,20 Euro

Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)

Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhaltere insgesamt

6.00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2019 keine Beiträge erhoben.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- (3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:
 - 1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in die Kategorie I eingestuft worden.
 - 2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem "Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen" als "Salmonellen überwacht" und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2019 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2019 vorhanden waren.
- (2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüg-lich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein ge-

meldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Be-freiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

- (5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2019 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2019 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.
- (6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.
- (7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder iuristische Personen, die
 - mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben
 - Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2019 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Bei-tragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

- (1) Für Tierhalter, die schuldhaft
 - 1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben ma-
 - 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 Thür Tier-GesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.
- (2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen
- (3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitrags-pflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2018 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 1. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 15. Oktober 2018

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Öffentlicher Teil

Wir gratulieren

Vera Schricker zum 90. Geburtstag Klara Schindhelm zum 90. Geburtstag Elfriede Bauer zum 90. Geburtstag zum 90. Geburtstag Marianne Rebhan Frika Schneider zum 95. Geburtstag Rosemarie Dressel zum 95. Geburtstag Josef Buschkowski zum 95. Geburtstag

Lieselotte und Günther Schellenberg zum 60. Eheiubiläum Christa und Werner Beez zum 60. Ehejubiläum Irene und Werner Siegfried Hammerschmidt zum 60. Ehejubiläum

zum 60. Ehejubiläum Erika und Peter Otto

Bürgersprechstunde Ortsteilbürgermeister Neufang

07.02.2019 19:00 - 20:00 Uhr 28.02.2019 19:00 - 20:00 Uhr

Ort: Bürgermeisterbüro Vereinsheim Neufang, Waldstraße 11 Markus Truckenbrodt Ortsteilbürgermeister

High School Aufenthalte im Schuljahr 2019/2020 Bewerbungsphase läuft schon!



Auch im kommenden Schuljahr werden sich wieder viele Schülerinnen und Schüler aus Deutschland aufmachen, um in den USA, in Kanada, Neuseeland oder Australien mehrere Monate bei einer Gastfamilie zu leben und dort zur Schule zu gehen. Ein solcher Aufenthalt kann ein ganzes Schuljahr dauern, aber auch ein Halbjahr oder 3 Monate.

Wer im Schuljahr 2019/2020 ins Ausland möchte, für den wird es nun Zeit, sich zu bewerben. Die Bewerbungsphase ist in vollem Gange, und wer Interesse an einem Auslandsaufenthalt hat, sollte sich gleich informieren und zeitnah bewerben.

Unverbindliche Online-Bewerbung:

www.treff-sprachreisen.de/bewerbung

Auf der Website www.treff-sprachreisen.de kann man sich kostenlos und unverbindlich bewerben und weitere interessante Informationen wie z. B. Schülerberichte lesen oder Fotos von Teilnehmern ansehen. Nach der unverbindlichen Online-Bewerbung folgt als zweiter Schritt ein persönliches Beratungsgespräch mit den Schülern und Eltern.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den USA, in Kanada, Australien und Neuseeland sowie zu Feriensprachreisen für Schüler und Sprachreisen für Erwachsene erhalten Sie bei:

TREFF - Sprachreisen, Wörthstraße 155, 72793 Pfullingen

Tel.: 07121 696696 - 0, Fax.: 07121 696696 - 9

E-Mail: info@treff-sprachreisen.de www.treff-sprachreisen.de

Spenden zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit - 1000

Euro von der Firma ProTec Service GmbH aus Sonneberg, 250 Euro von der Gemeinschaftsschule Köppelsdorf und 400 Euro vom Verein "Alpenecho" Hönbach für die Sibylle Abel-Stiftung Der Stiftungsverein Sibylle Abel-Stiftung unterstützt - ganz im Sinne der langjährigen und 2016 plötzlich verstorbenen Bürger-

meisterin der Stadt Sonneberg - die Kinder- und Jugendarbeit in Sonneberg. Nachdem die Geschäftsführung der Firma ProTec Service GmbH von dem Stiftungsverein hörte, entschloss sie sich auf Weihnachtsgeschenke für Geschäftskunden zu verzichten und das eingesparte Geld der Stiftung zu übergeben. In diesem Jahr sind das 1000 Euro, die so der Stiftung zugutekommen. "Das ist gut angelegtes Geld", ist man sich in der Geschäftsleitung einig. Schon seit Jahren unterstützt das Unternehmen mit Sitz im Gewerbegebiet Mittlere Motsch den Jugendsport, mehrere soziale Einrichtungen und vieles mehr im Raum Sonneberg. Es ist ein "Geben und Nehmen", meinte Ute Salzer, Schulleiterin der Staatlichen Gemeinschaftsschule in Köppelsdorf. "Wir erhalten immer wieder Unterstützung für unsere Schule von der Stadt und jetzt möchten wir etwas zurückgeben. Gerade weil wir die ehemalige Bürgermeisterin Sibylle Abel sehr schätzten, liegt uns auch der Stiftungsverein, der ihren Namen trägt und ihr Vermächtnis erfüllt, sehr am Herzen." Die beiden Schülersprecherinnen Maxi Köhler und Pauline Bätz erzählten von ihrem Theaterprojekt und den daraus erzielten Einnahmen. 250 Euro kamen zusammen – sehr viel Geld für eine Schule. Gut in ein Säckchen gepackt, wurden die Euros dem Vorstand der Stiftung überreicht. "Die Staatl. Gemeinschaftsschule Köppelsdorf ist die erste Schule, die für soziale Zwecke der Sibylle Abel-Stiftung Geld gesammelt hat. Das ist besonders bemerkenswert und trägt Symbolcharakter", findet Dr. Voigt, verweist auf die vielen Projekte, die die Stiftung bereits betreut und bedankt sich bei beiden Spendern für ihr Engagement.

Wie man sprichwörtlich sagt: Aller guten Dinge sind drei. Und so brachten der Vorsitzende des Vereins "Alpenecho" aus Hönbach, Siegfried Motschmann und Vereinsmitglied Elke Schneider auch noch 400 Euro für das Konto der Sibylle Abel-Stiftung. Davon wurden 211 Euro bei der 3. Mundart-Weihnacht am 3. Advent im Stadtteilzentrum Wolkenrasen "Wolke 14" gesammelt. Den Rest legte der Verein aus seiner Kasse dazu.



V.l.n.r.: Vorsitzender der Sibylle Abel-Stiftung und Bürgermeister Dr. Heiko Voigt, Vorstandsmitglied Steffen Hähnlein, die beiden geschäftsführenden Gesellschafter Peter Hoh und Jan Lonitz sowie Prokurist und Service-Leiter Stefan Klopf vom Unternehmen ProTec Service GmbH, Lehrerin Sandra Brendler, Schülersprecherin Maxi Köhler, stellvertretende Schülersprecherin Pauline Bäz und Schulleiterin Ute Salzer von der Staatl. Gemeinschaftsschule Köppelsdorf beim überreichen der Spende mit dem symbolischen Scheck.



Dr. Heiko Voigt, Steffen Hähnlein, vom Verein "Alpenecho" Vereinsmitglied Elke Schneider und Vorsitzender Siegfried Motschmann.



Rasantes Abenteuer auf zwei Kufen

Neustadt am Rennsteig - Auf dem großen Stake - Out - Gelände (Fahrerlager) am Bauhof werden ab Samstag, den 09.02.2019 mehr als 500 Schlittenhunde erwartet, denn dann startet der "Deutsche Schlittenhunde Sportclub für Langtreckenrennen und Touren" die TransThüringia 2019, das längste Rennen Mitteleuropas für reinrassige Schlittenhunde.

"Ohne Begeisterung ist noch nie etwas Großes geschaffen worden" sagte einst Ralph Waldo Emerson. Die TransThüringia ist weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannt und findet große Beachtung auch bei unseren Nachbarn. 70 MusherInnen (Schlittenhundeführer) aus verschiedenen Ländern werden zu diesem sportlichen Wettbewerb erwartet. Gestartet wird in der Renn - und Tourenklasse mit reinrassigen Schlittenhunden der Rassen: Samojeden, Siberian Huskies, Alaskan Malamute und Grönlandhunde auf einer Streckenlänge von 200 km über 7 Etappen. Die gesamte Strecke führt über zwei unterschiedliche, hervorragend präparierte Trails durch den Thüringer Wald über den Rennsteig; Deutschlands bekanntester Höhenwanderweg. Mit rund 30 km pro Etappe bewältigen die zwei - und vierbei-

nigen Sportler mehr als die Halb - Marathondistanz. Am 11.02. starten die Teams zweimal, denn um 16 Uhr geht's auf zur Nachtetappe. Die Fahrt ins "Biwak" (Nachtlager im Freien) ist für Donnerstag, den 14.02. geplant. Die Teilnehmer der Tourenklasse fahren die 7 Etappen ohne Zeitnahme und können eigens entscheiden, ob sie die Nachtetappe fahren und am Biwak teilnehmen.

Zuschauer kommen auf ihre Kosten.

Sie sind eingeladen, die Schlittenhundegespanne am Start und Ziel, bei den Startvorbereitungen und im Musherlager zu besuchen. Die Teilnehmer der Trans Thüringia informieren unsere Besucher gern über den Sport im Allgemeinen und die verschiedenen Schlittenhunderassen. Keine Frage wird unbeantwortet bleiben.

Auch wenn die Schlittenhunde als freundliche und friedliche Wesen gelten, wirken fremde Hunde oft störend auf das Rudel. Wir bitten daher die Besucher der TransThüringia 2019 ihre eigenen Hunde zuhause zu lassen.

Die örtlichen Vereine, Gasthöfe und Hotels sorgen für das leibliche Wohl der MusherInnen und Zuschauer. Das Rundum - Wohlfühlpaket ist in Neustadt am Rennsteig zu erwarten.

Alle weiteren Informationen zum Rennen finden Sie unter www.trans-thueringia.de. $\,\,$

Das Grüne Band in Thüringen Nationales Naturmonument

Mit Entscheidung des Thüringer Landtages vom 9. November 2018 ist das Grüne Band in Thüringen Nationales Naturmonument. Mit 763 Kilometern hat das Bundesland Thüringen, den mit Abstand größten Anteil an den 1.400 Kilometern am Grünen Band in Deutschland. Der Wert liegt in der einmaligen Verbindung von Vergangenheit, der Bewahrung der historischen Grenzanlagen und den Schutz der Pflanzen wie Tierwelt. Thüringen trägt deshalb auch eine große Verantwortung, um das "Grüne Band" als Mahnmal und den Naturschutz zu erhalten. te, entschloss sich das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz einen Kalender für das Jahr 2019 ins Leben zu rufen. Der Thüringer Landschaftsfotograf Matthias Müller aus Sonneberg, war einer der wenigen ausgewählten Fotografen, die das Kalenderprojekt mit unterstützen durften. Das Januarmotiv aus dem Naturschutzgebiet "Mürschnitzer Sack" sowie das Oktober-Kalenderblatt mit einer Aufnahme der Steinach bei Heubisch steuerte er bei. Ein Exemplar überreichte Landschaftsfotograf Matthias Müller, Bürgermeister Dr. Heiko Voigt in der Stadtverwaltung Sonneberg.



Landschaftsfotograf Matthias Müller aus Sonneberg bei der Übergabe des Kalenders an Bürgermeister Dr. Heiko Voigt

"Am Anfang der Ewigkeit" - Neues Konzert des Evangelischen Freundeskreises Hof

Das Stadtteilzentrum im Wolkenrasen "Wolke 14" in Sonneberg - Friesenstraße 14 - ist der Ort für ein besonderes Konzert. Zu hören ist das Musical "Am Anfang der Ewigkeit". Es wird dargeboten vom Chor und der Band des Evangelischen Freundeskreises Hof. Diese Gruppe hat sich inzwischen einen großen Fan-Kreis ersungen. Zuletzt gastierten sie mit "EDEN" in unserem Ort. Ihre Konzerte gehören zu den bestbesuchten in ihrer Region, vielleicht deshalb, weil sie die Sehnsüchte des modernen Menschen thematisieren. Die musikalische Bandbreite reicht von Klassik bis Pop.



Zum Thema: Nach einem tödlichen Unfall findet sich ein be-

Konzert des Evangelischen Freundeskreises Hof

Foto: Veranstalter

kannter internationaler Wortführer des Atheismus im Jenseits wieder, in einer seltsamen, geheimnisvollen Welt, an die er nie geglaubt hat. Was wird nun wohl mit einem wie ihm in der Ewigkeit geschehen?

Der Bestsellerautor Michael Phillips versucht in seinem Roman "Am Anfang der Ewigkeit" darzustellen, dass Gottes Liebe und seine ewigen Ziele viel wunderbarer sind, als wir es uns in den kühnsten Hoffnungen vorstellen können.

In Anlehnung an dieses Buch hat der EFH sein neues Musical geschaffen. Es will inspirieren, Hoffnung schenken, aufrütteln und zur gedanklichen Auseinandersetzung zwingen.

Das Konzert wird am Samstag, dem 9.02.2019, 19 Uhr zu hören sein. Der Eintritt ist frei. Kinderbetreuung wird angeboten. Weitere Termine: www.e-f-h.net

Tag der Franken 2019



Der Bezirk Oberfranken lädt kommenden Juli zum Tag der Franken in die Schwesterstädte Neustadt bei Coburg und Sonneberg ein. Rund 200 Tage vor dem Jahreshöhepunkt 2019 werden die Planungen konkreter.

Am Wochenende des 6. und 7. Juli 2019 richtet der Bezirk Oberfranken gemeinsam mit der bayerischen Staatsregierung und den Städten Neustadt bei Coburg und Sonneberg den 14. Tag der Franken aus. Erstmals findet diese überregionale Großveranstaltung im Zeichen des fränkischen Rechens länderübergreifend statt. Der Höhepunkt des kommenden Jahres für die beiden Nachbar- und Partnerstädte liegt damit nur noch gut 200 Tage in der Zukunft. Die umfangreichen Planungen und vielfältigen Einzelveranstaltungen nehmen mehr und mehr Gestalt an.

Das oberfränkische Neustadt und das fränkisch geprägte Sonneberg im äußersten Süden Thüringens sind seit Jahrhunderten engstens miteinander verbunden. Umso schwerer wog die 40-jährige widernatürliche Trennung der unmittelbar aneinander liegenden Partner- und Nachbarstädte während der deutschen Teilung. Heute haben sie zusammen fast 40.000 Einwohner und bilden einen erfolgreichen gemeinsamen Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialraum, den Vollbeschäftigung und Prosperität kennzeichnen. Unter dem Dach der Europäischen Metropolregion Nürnberg kooperiert das Städteduo seit einigen Jahren noch enger und forciert unter der Marke "SON.NEC – GEMEINSAM.FRÄNKISCH.STARK" die gemeinsame Entwicklung. Der Tag der Franken 2019 soll gelebter Ausdruck des Miteinanders in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunftsein.

"Die Entscheidung für die gemeinsame Bewerbung der Städte Neustadt bei Coburg und Sonneberg soll deutlich machen, dass Franken über die Landesgrenzen Bayerns hinaus beheimatet waren und sind. Beide Nachbarstädte haben die jahrzehntelange Trennung und die Wiedervereinigung in besonderer Weise erlebt", begründet Bezirkstagspräsident Henry Schramm die Felegung des Bezirkstags von Oberfranken auch im Hinblick darauf, dass sich im kommenden Jahr der Fall der Mauer zum 30. Mal jährt.

Insofern lag es nahe, die gemeinsame Wort-Bild-Marke der beiden Städte zum Motto des 14. Tags der Franken zu erklären. Unter anderem hierauf verständigten sich die beteiligten Akteure vor Kurzem bei einem Arbeitsgespräch im Sonneberger Rathaus. Unter dem Leitmotiv "GEMEINSAM.FRÄNKISCH. STARK" wollen beide Städte ihre vielfältigen Berührungspunkte vorstellen. Beleuchtet werden dabei die gewachsenen historischen Verbindungen als auch die aktuellen gemeinsamen Projekte. Einen besonders nachhaltigen Berührungspunkt stellt das Zukunftsthema der Wasserstoff-Technologie dar, bei dem man ein Vorreiter ist und die Innovationskraft der Region unterstreichen will.

"Zum Tag der Franken wollen wir nicht die geschichtliche Trennung herausarbeiten, sondern die Chancen und Dynamik unserer engen Zusammenarbeit aufzeigen. Während Mödlareuth Mahnung der deutschen Teilung ist, bauen wir SON.NEC als Sinnbild der Wiedervereinigung auf. Bei uns wird die Vision von Willy Brandt des `Zusammenwachsens, was zusammengehört` beispielhaft vorgelebt", erklärt Neustadts Oberbürgermeister Frank Rebhan. Sein Sonneberger Amtskollege, Bürgermeister Dr. Heiko Voigt, ergänzt: "Wir freuen uns auf ein großartiges Fest, das in all seinen Ausprägungen hoffentlich viele Menschen aus nah und fern erreicht."

Die Vorbereitungen zum Tag der Franken sind in vollem Gange. An der Spitze der kommunalen Arbeitsgruppe stehen Oberfrankens Bezirksheimatpfleger Prof. Dr. Günter Dippold sowie Martin Stingl, Kulturbürgermeister von Neustadt, und Christian Dressel, 1. Beigeordneter der Stadt Sonneberg. Begeistert von der greifbaren Euphorie vor Ort zeigt sich Prof. Dr. Günter Dippold: "Die länderübergreifende Bewerbung der Schwesterstäd-

te Neustadt und Sonneberg beweist, dass Franken nicht auf den Freistaat Bayern beschränkt ist. Der Bezirk Oberfranken war von der Bewerbung beider Städte von Beginn an überzeugt. Vor allem freut mich sehr die Begeisterung und Aufmerksamkeit, die vor Ort für den Tag der Franken spürbar ist. Ein derart großes Engagement vieler Akteure ist nicht selbstverständlich."

Darüber hinaus wird es in ganz Franken und den fränkischen Grenzregionen dezentrale Veranstaltungen rund um den Tag der Franken geben. "Unsere Idee, den Tag der Franken dezentral zu veranstalten kam in der Vergangenheit gut an. Deshalb wollen wir auch 2019 daran festhalten", verspricht Bezirkstagsprä-sident Henry Schramm auch die Kommunen mit fränkischen Wurzeln zu berücksichtigen, die außerhalb der drei Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken liegen.

In Neustadt bei Coburg und Sonneberg arbeitet man an einer Vielzahl von Einzelevents, die Bausteine des Tags der Franken darstellen. In Erweiterung des Festwochenendes wird der Tag der Franken deshalb als Zyklus umgesetzt, dessen Beginn das Internationale Puppenfestival am 26. Mai 2019 sein wird und das ebenfalls in beiden Städten stattfindet. Diesem Auftakt folgen im Juni weitere Bausteine, die allesamt unter dem Motto des Tags der Franken laufen und werbewirksam auf das Fest abzielen. Der eigentliche, offizielle Tag der Franken folgt am Sonntag, 7. Juli 2019. Den Höhepunkt bildet dabei ein Festakt der bayerischen Staatsregierung. "Wir haben Ministerpräsident Dr. Markus Söder bereits eingeladen und wollen auch seinen thüringischen Amtskollegen Bodo Ramelow bitten, am Tag der Franken 2019 mitzuwirken", freut sich Bezirkstagspräsident Henry Schramm auf die mögliche Teilnahme gleich zweier Ministerpräsidenten.

Bei den Planungen setzt man bewusst auf Nachhaltigkeit. "Wir wollen einen Mehrwert schaffen und aus dem Tag der Franken heraus auch gemeinsame Zukunftsprojekte auf den Weg bringen", erklärt hierzu Neustadts Kulturbürgermeister Martin Stingl.

Das umfassende Gesamtprogramm wird rechtzeitig im Detail bekanntgegeben. Interessierte Aussteller und Mitwirkende für den Veranstaltungsbereich in Neustadt oder die Festmeile in der Sonneberger Innenstadt können sich an die Kulturabteilungen beider Rathäuser wenden. Zudem werden Ideen zur Beteiligung am Tag der Franken von beiden Stadtverwaltungen gerne aufgegriffen.



<u>Zum Hintergrund Tag der Franken:</u>

Der "Tag der Franken" wurde 2006 auf Beschluss des Baverischen Landtags ins Leben gerufen und soll die vielgestaltige Landschaft und Geschichte der fränkischen Region deutlich machen sowie das Bewusstsein für die Entwicklungskraft und das Innovationspotenzial Frankens stärken. Die zentrale Festveranstaltung zum "Tag der Franken" findet jeweils am ersten Wochenende im Juli abwechselnd in einem der drei fränkischen Bezirke Bayerns statt. Mit der 14. Veranstaltung in Neustadt b. Coburg und Sonneberg findet der "Tag der Franken" unter Federführung des Bezirks Oberfranken erstmals länderübergreifend statt. Zuvor hatte sich der Bezirkstag von Oberfranken einstimmig für eine gemeinsame Bewerbung der beiden Partner- und Nachbarstädte ausgesprochen.

www.bezirk-oberfranken.de - www.neustadt-bei-coburg.de www.sonneberg.de

Baubeginn des 2. Bauabschnittes zur Generalsanierung und Umbau des Stadions Sonneberg am 20. Dezember 2018, 14 Uhr



Zahlreiche Gäste waren auf Einladung des Bürgermeisters zum Baubeginn gekommen, darunter Landtagsabgeordnete Beate Meißner, Architekt Prof. Dr.-Ing. Joachim Casparius aus Erfurt, Stadträte, Vorsitzende und Mitglieder Sonneberger Sportvereine, Baufachleute aus unterschiedlichen Bereichen und Vertreter der Medien.

Das Stadion in Sonneberg ist eine traditionsreiche Sportstätte. Mit großem Engagement haben es Sonneberger Einwohner gebaut, deren Enkel und Urenkel heute hier Sport treiben. Vor 2013 waren im Sonneberger Stadion auf Grund der Überalterung und des bedauernswerten Zustandes keine bedeutenden Sportereignisse mehr möglich. Notgedrungener Weise musste man auf andere Plätze ausweichen. Eine Notlösung, die kein Dauerzustand werden durfte, fanden Stadtverwaltung und Stadtrat und haben eine Generalsanierung ins Auge gefasst. Das Architekturbüro casparius Architekten & Ingenieure aus Erfurt erarbeitete im Auftrag der Stadt das Konzept und die Planungen für die Neugestaltung der Sportanlage in Sonneberg in mehreren Abschnitten.

Der erste Bauabschnitt umfasste die Realisierung einer Wettkampfanlage Typ C.

Diese Anlage hat sechs 100 Meter Sprint- bzw. sechs 110 Meter Hürdenbahnen, vier 400 Meter Rundlaufbahnen, eine Kugelstoßanlage mit drei Übungsringen und einem Wettkampfring, eine Diskus bzw. Hammerwurfanlage, eine Hochsprunganlage und zwei Weit- bzw. Dreisprunganlagen. Mit Unterstützung des Freistaates Thüringen - am 18. Juni 2012 kam der Zuwendungsbescheid in Höhe von 740.800 Euro für den ersten BA – und mit der Unterstützung des Landkreises Sonneberg, der sich mit 300.000 Euro für den Schulsport beteiligte, wurde die Finanzierung des 1. BA gesichert. Immerhin betrug der Eigenanteil Sonnebergs eine stattliche Summe von 812.000 Euro. Die Gesamtkosten haben sich auf 1,85 Millionen belaufen. Was da geschaffen wurde, konnte sich sehen lassen und hat sich inzwischen bei vielen Sportveranstaltungen und im Schulsport bewährt.

Die Planung für den zweiten Bauabschnitt der Generalsanierung des Stadions Sonneberg wurde bereits im September 2012 durch den Beschluss des Haupt-Finanz- und Werksausschusses angestoßen. Aufgabe war es, einen Entwurf und zugehörige Kosten zu erarbeiten, um die entsprechenden Förderanträge untersetzen zu können. Ursprünglich ging die Stadt Sonneberg von einer Bezuschussung im Rahmen der Sportstättenförderung aus, die eine Förderquote von ca. 40% zum Ziel hatte. Über die Anforderungen der Stadionnutzer wurde im Laufe des Jahres 2013 eine Zielplanung erstellt, die hinsichtlich der Synergien im Areal auch die Bedürfnisse des Tennisclub Sonneberg einschloss. Mit dem Beschluss des Stadtrates (41/54/2014) wurde das Projekt fortgeschrieben und zur Förderung angemeldet. Die frohe Kunde der Förderung, zum Ende des Jahres 2014, wich tiefer Trauer als auf Grund der Haushaltskonsolidierung im März 2015 der Stadtrat einen Beschluss fassen musste, der den Widerruf des Förderbescheides beim Thüringer Bildungsministerium zum Inhalt hatte.

Die Verwaltung arbeitete an diesem Thema weiter und versuchte das Projekt im Rahmen der Städtebauförderung auf den Weg zu bekommen. Das Interesse an der Weiterführung des Projektes blieb erhalten. Die Volleyballer des VC Sonneberg entwickelten mit Unterstützung des LSB eine Beachvolleyballanlage, die das Konzept einer zentralen Sportstätte abrunden sollte. Damit wuchs der Druck auf einem Neubau des Funktionsgebäudes. Dieser wurde noch erhöht, weil dem Deutsche Alpenverein (DAV), Sektion Sonneberg das bis dato genutzte Kletter-Objekt

Bismarckstraße zum Ende des Jahres 2017 gekündigt wurde. Damit kam ein weiterer Aspekt hinzu, der das Thema beeinflusste.

Umso größer war die Freude über die Bezuschussung durch die Städtebauförderung mit einem Fördersatz von 66% bis 90%. Letztlich gelang es, trotz der noch für 2018 bestehenden Haushaltskonsolidierung, den Weiterbau des Stadions umzusetzen. Die Idee, viele sportliche Aktivitäten an diesem zentralen Standort zu bündeln, leuchtete ein. Damit einher ging eine Anpassung der Planung, um die Bedürfnisse des DAV letztlich im Projekt unterzubekommen. Dies geschah im Jahr 2018 mit dem an-gepassten Entwurf, der viele Stunden an Abstimmungs- und Überzeugungsarbeit bedurfte und letztlich vom Stadtrat am 26. April 2018 auf den Weg gebracht wurde.

Fakten zum Projekt:

Kosten - entsprechend Planungsstand von 2/2018 der ausgeführten Variante: bestehend aus Kassenhaus, Außenanlagen und Funktionsgebäude mit Nebenanlagen (Garagen, Grundstückssicherung etc.)

Sie belaufen sich auf ca. 2.800.000,00 Euro.

Daten zum Gebäude:

- 4.591 m³ umbauter Raum
- 1.075 m² Bruttogeschossfläche
- 882 m² Nettoraumfläche
- 194 m² Konstruktionsgrundfläche
- 7,18 m Höhe Funktionsgebäude
- 14.08 m Höhe Kletterturm
- 10,28 m Höhe Boulderturm

Raumprogramm:

- Kletterturm, Boulderraum,
- öffentliche Toiletten.
- Verkaufsraum.
- 7 Umkleiden mit Sanitärbereichen,
- 2 Schiedsrichterumkleiden mit Sanitärbereichen,
- Technikräume.
- Platzwarthüro.
- Waschküche,
- · Nebenräume.
- 3 Büroräume,
- Besprechungsraum mit Teeküche,
- Barrierefreiheit des Objektes

Beim offiziellen Baubeginn zum 2. Bauabschnitt "Generalsanierung und Umbau des Stadions Sonneberg" am 20. Dezember 2018, 14 Uhr dankte Bürgermeister Dr. Heiko Voigt dem Preistaat Thüringen und dem Landesverwaltungsamt für die Unterstützung des Bauvorhabens, wünschte dem Bau einen guten Verlauf und betonte: "Dieses Gebäude wird die größte Investition in eine Sportstätte seit dem Bau des SonneBades sein." Daraufhin setzte er sich in den Bagger, bewegte die erste Baggerschaufel und signalisierte damit den Start für nächste große Baumaßnahmen der Stadt Sonneberg.



Hochkonzentriert bedient Bürgermeister Dr. Voigt den Bagger. Fotos Heidi Losansky

Impressum

Herausgeber: Stadt Sonneberg

Hausanschrift: Stadtverwaltung Sonneberg

Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg

Druck: Main-Post GmbH, Berner Straße 2, 97084 Würzburg

Lavout/Satz: HCS Medienwerk Erscheinungsweise: monatlich

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg ist auch auf der Internetseite der Stadt Sonneberg unter http://Sonneberg.de/rathaus/amtsblatt einzu-

Verantwortlich für den Inhalt:

- 1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
- 2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der ieweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

- 3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
 - Verantwortlich für alle Anzeigen:
 - HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
 - Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH Steinweg 51, 96450 Coburg, Tel. 03681/851-124

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

Laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 24,00 Euro/Jahr.

Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei:

Stadtverwaltung Sonneberg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Zimmer 22

Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg, Tel. 03675 880259, Fax 03675 880132, E-Mail: info@sonneberg.de Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30. September schriftlich bei der

Stadtverwaltung Sonneberg. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 22 Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg, Tel. 03675 880259, Fax 03675 880132 E-Mail: info@sonneberg.de

vorliegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 Euro für das Einzelexemplar inkl. Portokosten einzeln zu erhalten. Die Bestellung hat bei o. g. Adresse schriftlich zu erfolgen. Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg wird bis auf weiteres kostenlos als Beilage im "Wochenspiegel" Ausgabe Sonneberg/Neuhaus im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenlose Verteilung des Sonneberger Amtsblattes im Stadtgebiet Sonneberg lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.